

Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

1. Planung - Normen

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS/SN- und TBA-Normblätter. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindepolizei und der Abteilung Bau + Werke ausgeführt werden. Vor dem Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt der Arbeiten informiert werden.
- 1.2 Der Baubeginn ist der Abteilung Bau + Werke mindestens 5 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen. Werden kantonale Strassen tangiert, ist zusätzlich das Kantonale Tiefbauamt zu informieren und eine entsprechende Aufgrabungsbewilligung einzuholen.
- 1.3 Vor dem Baubeginn wird der Zustand des Strassenbelages, der Strassenabschlüsse, des Gehweges und von möglichen Armaturen protokolliert. Werden Schäden nach Vollendung des Bauwerkes festgestellt, welche eindeutig aus dem Baustellenbetrieb stammen (inkl. Transportwege), gehen diese zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 1.4 Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet ist die Bewilligung des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, Strasseninspektorat, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg, einzuholen.
- 1.5 Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- 1.6 Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

2. Signalisationen

- 2.1 Sind Umleitungen oder spezielle Signalisationen auf den Gemeindestrassen notwendig, so werden diese bei einer maximalen Dauer von 60 Tagen durch die Gemeindepolizei verfügt. Werden kantonale Strassen tangiert oder dauert die Umleitung oder eine spezielle Signalisation mehr als 60 Tage, so muss diese durch den Kanton bewilligt und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert werden.
- 2.2 Die speziellen Signalisationen werden nach Auftragserteilung und vorliegender Verfügung durch die Abteilung Bau + Werke bereit gestellt. Der Bewilligungsinhaber kann die Signalisationen im Werkhof der Gemeinde nach telefonischer Voranmeldung abholen oder die Gemeinde stellt die Signalisationen.
- 2.3 Der öffentliche Verkehr darf nicht erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden. Vor dem Baubeginn müssen die betroffenen Verkehrsbetriebe über mögliche Behinderungen informiert werden.

3. Grabarbeiten und Wiederinstandstellung

- 3.1 Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden (Kompressor mit Spaten, Schneidfräse oder Belagsfräse). Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 3.2 Für die Auffüllung des Grabens ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden, respektive je nach Schutzzone und nach Absprache mit der Abteilung Bau + Werke kann auch ein RC-Kiesgemisch B 0/45 OC 85 eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau + Werke darf auch geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wieder verwendet werden. Falls die Witterungsbedingungen keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.
- 3.3 Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton von Leitungsumhüllungen, Widerlagern, etc. genügend ausgehärtet ist. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radweg und Gehwege 80MN/m²) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Grabenauffüllung ist in Schichten von 30 bis 50cm aufzufüllen. Die Abteilung Bau + Werke behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche (ME-Messungen) durchzuführen. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
- | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------|
| Fahrbahn: | Oberbau mind. 70cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags |
| Trottoir: | Oberbau mind. 50cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags |
- Bei besonderen Verhältnissen bleiben weitere Weisungen der Abteilung Bau + Werke vorbehalten.
- 3.4 Werden Werkleitungen verlegt, ist zwingend ein Warnband aus Kunststoff auf die gesamte Grabenlänge zu verlegen. Dieses ist mindestens 20cm über dem Leitungsscheitel anzuordnen.
- 3.5 Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Bau + Werke ist der Belag in der vorhandenen Stärke einzubringen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen, möglichst rechtwinkligen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen >50cm (nach Belagsnachschnitt) müssen entfernt und ersetzt werden (Anschnittbreite in Fahrbahnen mindestens Walzenbreite /85cm, Rad- und Gehweg mindestens Walzenbreite /65cm). Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen.
- 3.6 Bei kalter Witterung, d.h. Temperaturen unter +15°C in Bodennähe, werden keine Deckbeläge mehr eingebaut. Die Heissmischtragschicht AC T kann bis zu minimalen Temperaturen von +5°C eingebaut werden, je nach Grösse der Einbaufläche. Bei kalter Witterung ist in jedem Fall ein Thermobehälter für den Belagtransport zu verwenden. Die Fundation/Planie darf in keinem Fall gefroren sein.
- 3.7 Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Abteilung Bau + Werke auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten bei einer Drittunternehmung in Auftrag geben.

- 3.8 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch die Abteilung Bau + Werke angeordnet. Fehlbare können gestützt auf Art. 59 und Art. 96 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962 mit Haft oder Busse bestraft werden.

4. Haftung

- 4.1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entsteht.
- 4.2 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entsteht. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, etc) die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.
- 4.3 Bei den Grabarbeiten ist auch auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Baubeginn die notwendigen Leitungspläne bei den entsprechenden Werken einzuholen, sowie die notwendigen Leitungs Sondierungen zu veranlassen.
- 4.4 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Gemeindegeometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Der Bewilligungsinhaber haftet vollumfänglich für die Wiederinstandstellung der Vermarkung.

5. Kosten

- 5.1 Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches richtet sich nach dem Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Bassersdorf vom 9. Juli 2009 und beträgt pauschal Fr. 150.00.
- 5.2 Für die Verrechnung von Aufwendungen seitens der Gemeinde gilt das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Bassersdorf. Bauausführungen im Auftrag der Gemeinde werden nach den Ansätzen des Jahreswerkvertrages für Werterhaltungsarbeiten verrechnet.
- 5.3 Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag erhoben.
- 5.4 Aufwendungen für den späteren Einbau der Deckschicht werden nach dem Grabentarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, Ausgabe 1. August 2006, verrechnet.

6. Adressen

Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Bau + Werke:

| | | | |
|---------------------|-----------------|-----------------|---------------|
| Tiefbau + Unterhalt | Bereichsleiter | Michael Nauer | 044 838 85 25 |
| Unterhalt | Strassenmeister | André Stutz | 044 838 85 31 |
| Wasserversorgung | Brunnenmeister | Guy Vuillomenet | 044 838 85 24 |

Baudirektion Kanton Zürich, Strasseninspektorat:

| | | | |
|--------------------|---------------------|---------------|---------------|
| Unterhaltsregion I | Unterhaltsingenieur | David Amrein | 044 874 20 90 |
| Unterhaltsbezirk 1 | Betriebsleiter | Jörg Altorfer | 044 829 50 10 |

Gemeindegeometer und Abnahme Kanalisationsleitungen:

| | | | |
|-------------------------------------------------------|------------------------|--|---------------|
| ewp AG Effretikon Ingenieurbüro 8307 Effretikon | Abnahme Kanalisationen | | 052 254 21 11 |
|-------------------------------------------------------|------------------------|--|---------------|

Bau + Werke Bassersdorf
Tiefbau + Unterhalt
01. Januar 2016